

Satzung
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts
(Vorkaufsrechtssatzung)
für das Ortskern-Gebiet „Hauptstraße I, Teilbereich B“
vom 06. Juni 2003

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches – BauGB - erlässt die Gemeinde Mainaschaff folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung trägt die Bezeichnung „**Hauptstraße I, Teilbereich B**“ und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Er liegt zwischen der Hauptstrasse, den westlichen Grundstücksgrenzen der FINrn. 35 und 2408, den nördlichen Grundstücksgrenzen der FINrn. 2408, 2408/1, 2411/2, 2411/4 sowie den östlichen Grundstücksgrenzen der FINrn. 2411/4, 2411, 2411/2, 49 und 48.

§ 2
Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Mainaschaff zur Umsetzung städtebaulicher Maßnahmen im Ortskern ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainaschaff, ~~06.06.2003~~

Rudolf Roth
Erster Bürgermeister



